VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR





weitere Bearbeitung durch		Kopie an	Original an
RA	SB Do	Bay Je	be
	POSTE	INĞÂN	G
		JLI 2014	
	250	+ 0EE4N	<u> </u>
- D	Tan Cav	nor F.Mail	mersánt

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfah PenB RECHTSANWÄLTE JENA

des Herrn

Prozessbevollm.: PWB Rechtsanwälte Jena, Löbdergraben 11 a, 07743 Jena - Antragsteller -

gegen

die Gemeinde Werningshausen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Straußfurt",

Bahnhofstraße 13, 99634 Straußfurt

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollm.:

Rechtsanwälte Schicker Thies, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Dalbergsweg 3, 99084 Erfurt

wegen

Ausbaubeiträgen

hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Packroff, den Richter am Verwaltungsgericht Schmitt und die Richterin am Verwaltungsgericht Pirk

am 8. Juli 2014 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags vom 17.04.2013 (Nr. 3934-78-2013) in der Fassung des Klarstellungs- bzw. Spezifizierungsbescheides vom 05.09.2013 wird angeordnet.

- 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 395,93 € festgesetzt.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte, am 15.07.2013 eingegangene Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 13.05.2013 gegen den Bescheid über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags für Investitionsmaßnahmen in den Jahren 1991 bis 2011 vom 17.04.2013 (Nr. 3934-78-2013) in der Fassung des Klarstellungs- bzw. Spezifizierungsbescheides vom 05.09.2013 anzuordnen,

ist zulässig. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - liegen vor. Die Antragsgegnerin hat den am 13.05.2013 gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides mit ihrem Schreiben vom 11.06.2013 abgelehnt.

Der Antrag ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Voraussetzung hierfür ist nach der auf das gerichtliche Verfahren analog anzuwendenden Vorschrift des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. "Ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts i.S.d. § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO bestehen jedoch nur dann, wenn nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ein Erfolg des Rechtsmittelführers im Hauptsacheverfahren wahrscheinlicher ist als sein Unterliegen. Dabei hat das Gericht - dem Charakter des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend - vornehmlich solche Einwände zu berücksichtigen, die der Rechtsschutzsuchende selbst gegen die Rechtmäßigkeit des Heranziehungsbescheids geltend macht, es sei denn, dass sich sonstige Mängel bei summarischer Prüfung als offensichtlich darstellen. Ferner können weder aufwändige Tatsachenfeststellungen getroffen werden noch sind schwierige Rechtsfragen abschließend zu klären.